

Climate Change Litigation. A Handbook. Ed. by *Wolfgang Kahl, Marc-Philippe Weller*. – München: Beck; Oxford: Hart; Baden-Baden: Nomos 2021. XXXI, 565 pp.

1. Die Klimakrise ist an den Gerichten angekommen: Am 25. März 2021 wies der Europäische Gerichtshof eine Klage von jungen Erwachsenen gegen die aus ihrer Sicht nicht hinreichenden Klimaschutzmaßnahmen der EU mangels Klagebefugnis ab.<sup>1</sup> Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte liegt zudem eine Klage der Schweizer KlimaSeniorinnen, dieses Mal gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft, vor.<sup>2</sup> Auch das Bundesverfassungsgericht hatte über eine Grundrechtsverletzung zu entscheiden und veröffentlichte am 29. April 2021 einen Beschluss, wonach das Klimaschutzgesetz teilweise verfassungswidrig ist.<sup>3</sup> Knapp einen Monat danach schon die nächste aufsehenerregende Entscheidung: Die niederländische NGO Milieudefensie erzielte einen (Etappen-)Sieg mit ihrer Klage gegen die britisch-niederländische Gesellschaft Shell mit dem Ziel, diese zu strengeren Klimaschutzmaßnahmen zu verpflichten.<sup>4</sup> Diese Ereignisse aus dem Frühjahr 2021 sind nur ein kleiner Ausschnitt einer weltweiten Entwicklung.<sup>5</sup>

2. Das Handbuch „Climate Change Litigation“ erscheint daher zur rechten Zeit und gibt einen breit gefächerten Überblick über das Thema „Klimaschutz durch Gerichte“: Es nimmt sich übergreifende Fragen zur viel diskutierten Rolle der Gerichte in der Einleitung von *Christina Voigt* (S. 1–19) und dem Beitrag von *Mehrdad Payandeh* (S. 62–80) ebenso vor wie die Bedeutung des Verursacherprinzips und dessen Zusammenhang mit einer möglichen Klimahaftung, bearbeitet durch *Eckard Rehlinger* (S. 45–61).

Öffentlich-rechtliche Fragestellungen werden genauso wie privatrechtliche und prozessuale betrachtet: Der Zusammenhang von Menschenrechten und Klimakrise wird im Beitrag von *Thomas Groß* mit einem besonderen Augenmerk auf die europäische Rechtsprechung bearbeitet (S. 81–96). *Rüdiger Wolfrum* bespricht die Entwicklung und die notwendigen Charakteristika eines Haftungsregimes im Völkerrecht (S. 149–165), während *Kai Purnhagen* und *Johannes Sauer* sich in ihrem Beitrag der Durchsetzung des europäischen Rechts durch Mechanismen der Staatenhaftung annehmen (S. 217–236). Der Bedeutung des Pariser Übereinkommens in der Rechtsprechung haben *Claudio Franzius* und *Anne Kling* ihren Beitrag gewidmet. Sie stellen fest, dass das Übereinkommen trotz fehlender verbindlicher Vorgaben in den Klimaklagen vielfältige Rollen – abhängig von der jeweiligen Rechtsordnung – spielen kann (S. 197–216). *Ma-*

<sup>1</sup> EuGH 25.3.2021 – C-565/19 P (*Armando Carvalho u. a. ./I. Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*), ECLI:EU:C:2021:252.

<sup>2</sup> Beschwerde Nr. 53600/20 Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u. a. gegen Schweiz an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, 26.11.2020.

<sup>3</sup> BVerfG 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, Neue Juristische Wochenschrift 2021, 1723.

<sup>4</sup> Rechtbank Den Haag 26.5.2021 – C/09/571932 / HA ZA 19-379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337.

<sup>5</sup> Vgl. die Datenbank des Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment: Climate Change Laws of the World, <[https://climate-laws.org/litigation\\_cases](https://climate-laws.org/litigation_cases)> (9.9.2021); ebenso die Datenbank des Sabin Center for Climate Change Law: Climate Change Litigation, <<http://climatecasechart.com/climate-change-litigation/>> (9.9.2021).

rie-Claire Cordonier Segger, Timothy Arvan, Chantalle Byron und Pavan Srinivas befassen sich mit der Nachhaltigkeit im internationalen Investitionsrecht. Sie kommen zu dem Schluss, dass wichtige Schritte zu einer nachhaltigen Entwicklung in dem von ihnen betrachteten Rechtsgebiet bereits vollzogen wurden, viele weitere aber noch ausstehen (S. 166–196). Die verschiedenen Aspekte der privatrechtlichen Haftung werden von Michael Kloepper und Rico David Neugärtner diskutiert (S. 21–44). Die Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts in der EU und den USA erörtert Eva-Maria Kieninger (S. 119–147). Ergänzt werden diese Überlegungen durch einen Beitrag von Thomas Lennarz zu schiedsgerichtlichen Verfahren, in dem er nicht nur die Vielfältigkeit möglicher Streitigkeiten aufzeigt, sondern auch analysiert, für welche Verfahren Schiedsgerichte sich zur Streitbeilegung besonders eignen (S. 97–118). Roda Verheyen und Séverin Pabsch zeichnen in ihrem Beitrag die in den obigen Fallbeispielen bereits augenfällige Bedeutung der NGOs für Klimaklagen speziell in Deutschland nach und stellen fest, dass diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist (S. 507–531).

Abgerundet wird der Band durch eine Reihe von Länderberichten, wobei der Fokus hier klar auf Europa liegt. Aude-Solveig Epstein und Katrin Deckert sehen für Klimaklagen in Frankreich große Hürden, aber auch Chancen (S. 336–362). Luciano Butti stellt fest, dass die Entwicklung in Italien noch am Anfang steht (S. 324–335). Der Bericht von Gerrit van der Veen und Kars de Graaf über die Situation in den Niederlanden stellt das Urgenda-Urteil – die wohl bekannteste Klimaklage – in den Mittelpunkt und wagt auch schon einen Ausblick auf das Shell-Urteil, das bei Erscheinen des „Handbook“ noch nicht vorlag (S. 363–377). Für das Vereinigte Königreich stellen Birsha Ohdedar und Steven McNab fest, dass es dort zwar noch kein weltberühmtes Urteil gab, aber eine große Breite von Rechtsprechung zum Klimaschutz (S. 304–323).

Das „Handbook“ nimmt aber auch einige Länder außerhalb Europas in den Blick: Justine Bell-James betrachtet Klimaklagen in Australien und sieht noch viel Raum für künftige Entwicklungen, vor allen eine Verlagerung hin zu Klagen gegen große Emittenten und eine wachsende Bedeutung von Menschenrechten für Klimaklagen (S. 288–303). In seinem Bericht zu Brasilien kommt Gabriel Wedy zu dem Ergebnis, dass vor allem der Gesetzgeber aktiv werden muss (S. 271–287). Über die Hürden für Klimaklagen in Kanada berichten Sébastien Jodoin und Morgan McGinn. Sie stellen zugleich fest, dass die Bedeutung des Klimaschutzes von Gerichten nicht infrage gestellt, sondern betont wird (S. 253–270). Für die Vereinigten Staaten sieht Daniel Farber eine größere Bedeutung für das Verwaltungsrecht als für Haftungsfragen im Zivilrecht. Eine Rolle im gesellschaftlichen Wandel komme den Klimaklagen aber auf jeden Fall zu (S. 237–252).

Ein Schwerpunkt des Bandes liegt auf dem deutschen Recht: Marc-Philippe Weller, Jan-Marcus Nasse und Laura Nasse untersuchen Fragen nach der internationalen Zuständigkeit, dem anwendbaren Recht und dem deutschen Sachrecht und sehen die größte Hürde für Klimaklagen beim Kausalitätsnachweis (S. 378–404). Gerhard Wagner und Arvid Arntz beschäftigen sich mit der Klimahaftung im Deliktsrecht. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass das Deliktsrecht kein angemessenes Mittel zum Klimaschutz sei, weil es keine verhältnismäßigen Anreize zur Reduktion von Emissionen biete (S. 405–428). Stephanie Nitsch, die die Kli-

mahaftung nach dem Umwelthaftungsgesetz untersucht, sieht hier ebenfalls keine Erfolgsaussichten für Klimaklagen, weil Streuschäden nicht erfasst werden (S. 429–446). *Wolfgang Kahl* und *Marie-Christin Stürmlinger* kommen in Bezug auf das Umweltschadensgesetz zu dem Ergebnis, dass dieses zwar im Einzelfall anwendbar sei, aber keine große praktische Bedeutung haben werde (S. 487–506).

Im deutschen Gesellschaftsrecht erkennen *Mathias Habersack* und *Max Ehrl* hingegen vielfältige Ansatzpunkte für Klimaschutz und bringen diese in Verbindung zum – beim Erscheinen des Buchs noch im Entwurfsstadium befindlichen – Lieferkettengesetz (S. 447–465). *Christian Duve* und *Olga Hamama* beschäftigen sich in ihrem Beitrag mit der wachsenden Bedeutung von Investoren, um Unternehmen zu mehr Klimaschutz zu motivieren (S. 466–486).

3. Zentral sind für den Band zwei Fragen der Klimagerechtigkeit: erstens die Frage nach der Rolle von Gerichten, behandelt u. a. von *Voigt* (S. 7–14, 17–19), *Payandeh* (S. 62–80), *Groß* (S. 94–96) sowie *Kahl* und *Weller* in ihrer Zusammenfassung des Bandes (S. 532–559), und zweitens die Frage, inwiefern Deutschland eine Vorreiterrolle zukommen könnte.

Der Band konzentriert sich dabei auf diejenigen Klagen, die sich (im weitestmöglichen Sinne) mit Haftungsfragen beschäftigen (S. 536). Nicht im Fokus dagegen sind zum Beispiel solche Klagen, die sich gegen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung richten und dabei schwierige Abwägungsfragen zwischen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung einerseits und dem Schutz (weiterer) subjektiver Rechte andererseits aufwerfen.

Obwohl die Herausgeber den viel diskutierten und als bahnbrechend oder revolutionär beschriebenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts schon erahnten (S. 552–553), messen sie den Gerichten und damit dem Thema des Bandes, der „Climate Change Litigation“, nur eine unterstützende Rolle zu. Sie betonen den Vorrang der Legislative und die Aufgabe der Politik, beim Klimaschutz und bei der Klimafolgenanpassung voranzugehen (S. 555–556, 559). So benennt *Wedy* auch in seinem Länderbericht über Brasilien die Aufgabe des Gesetzgebers, den Rahmen für Klimaklagen zu schaffen (S. 287). In Deutschland war hingegen zu beobachten, wie erst die – jedenfalls von den Herausgebern des „Handbook“ – erwartete Gerichtsentscheidung zu einem schnellen Handeln der Legislative führte, ganz so, als benötigte sie eine Rechtfertigung ihrer Vorhaben und als könnten die Ziele und die Mittel – im Rahmen der Verfassung und der selbst gewählten internationalen Verpflichtungen – nicht von ihr bestimmt werden.<sup>6</sup>

So wie kein einzelner Mensch und kein einzelnes Land die klimatischen Veränderungen durch eine einzelne Maßnahme aufhalten kann, so wichtig ist es auch, dass alle staatlichen Gewalten ihre Aufgaben zum Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung wahrnehmen. Die Rolle der Gerichte sollte deshalb nicht unterbewertet werden: Erstens hilft der Fokus von Gerichtsverfahren auf Einzelfälle, die riesigen Aufgaben einer sozialverträglichen Transformation hin

<sup>6</sup> Der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes kann auf der Webseite des Deutschen Bundestags verfolgt werden: <<https://dip.bundestag.de/vorgang/erstes-gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-bundes-klimaschutzgesetzes/277959>> (9.9.2021).

zu einer klimaneutralen Gesellschaft herunterzubrechen. Zweitens verdeutlichen Gerichtsverfahren, in welchen Bereichen bereits jetzt nach geltendem Recht und auf der Basis von gesichertem Wissen kein Raum für weitere Verzögerungen von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung mehr bleibt. Drittens bedarf es augenscheinlich manchmal der Gerichte, um der Politik auf die Beine zu helfen, insbesondere beim Klimaschutz. Diese und weitere Argumente bearbeitet *Payandeh* in seinem Beitrag zur Rolle der Gerichte und der Gewaltenteilung für den Klimaschutz; er kommt zu der treffenden Einschätzung, dass es keinen Grund gebe, „entweder übermäßig enthusiastisch oder übermäßig kritisch“ zu sein (S. 80, Übers. der Rezensentin).

Zudem sollte die Betrachtung, wie das „Handbook“ verschiedentlich andeutet, auch die Effekte außerhalb des Gerichtssaals einbeziehen: Ob eine Klage ein Erfolg oder Misserfolg ist, bemisst sich nicht nur am Tenor einer Entscheidung, sondern auch am öffentlichen Bewusstsein, das geschaffen wird, und am politischen Momentum, das sich durch solche Fälle aufbauen kann (S. 552).

4. Wenngleich das Buch einen internationalen Fokus hat und auf Englisch verfasst ist, begleitet die Frage nach der Vorreiterrolle Deutschlands den gesamten Band; u. a. wird diesem Thema der fünfte Teil des Buches mit sechs Beiträgen gewidmet. Das Ergebnis ist ernüchternd: Während die Herausgeber im öffentlichen Recht Pionierleistungen Deutschlands ausmachen können (S. 549), beschränken diese sich im Privatrecht auf einige wenige Bereiche wie die Rolle von Corporate Social Responsibility (CSR) im Gesellschaftsrecht. Auch die – wie die Beispiele vieler Klimaklagen zeigen – sehr bedeutsame Rolle von NGOs bleibt im deutschen Verfahrensrecht unklar und sicherlich verbesserungsfähig. Das Handbuch leistet hier mit seiner Analyse einen wichtigen Beitrag für die deutsche Rechtswissenschaft und ermöglicht es zugleich anderen, die deutsche Perspektive besser zu verstehen und zum Vergleich heranzuziehen.

Weiterhin bietet das Werk erste Ansätze für die deutsche Rechtswissenschaft und Praxis, ihren Blick über die Grenzen hinaus zu werfen: beispielsweise auf die USA, in denen das Phänomen „Climate Change Litigation“ seinen Ausgang nahm; auf Australien, wo es eine große Vielfalt von Klimaklagen gibt; auf die Niederlande, aus denen sowohl die *Urgenda*-<sup>7</sup> als auch die *Shell*-Entscheidungen stammen, die jeweils viele weitere Klagen angeregt haben und noch anregen werden. Genauso lehrreich sind sicher Blicke Richtung Asien, etwa nach Pakistan auf den dortigen *judicial activism*, unter anderem im *Leghari*-Fall,<sup>8</sup> oder auf die Philippinen, deren „Carbon Major Inquiry“ ein einmaliges, groß angelegtes Verfahren war, das viel Sachverstand versammelte.<sup>9</sup>

5. Der Bereich der Klimaklagen wird die rechtswissenschaftliche Diskussion nicht nur in Deutschland weiterhin beschäftigen (müssen). Das vorliegende Handbuch zur „Climate Change Litigation“ bildet dafür eine breite Basis. Viele Diskussionsstränge werden zusammengeführt und insbesondere die deutsche Situation einem internationalen Publikum zugänglich macht. Nach und nach sollte sich der Blick weiten, um noch mehr Facetten des Themas einzubeziehen

<sup>7</sup> Letztinstanzlich: Hoge Raad 20.12.2019 – 19/00135, ECLI:NL:PHR:2019:887.

<sup>8</sup> Lahore High Court Green Bench 4./14.9.2015 – 25501/2015 (*Asghar Leghari v. Federation of Pakistan*).

<sup>9</sup> Informationen zum Verfahren: <<http://chr.gov.ph/nicc-resources/>> (14.9.2021).

und die Diskussion zu vertiefen: Welche Entwicklungen gibt es außerhalb Europas und Nordamerikas? Gibt es neben den Klagen „für“ auch Klagen „gegen“ das Klima? Wann ist eine Klimaklage erfolgreich und wann nicht?

Hamburg

CHRISTINE TOMAN\*

Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich. Hrsg. von *David Kästle-Lamparter, Nils Jansen, Reinhard Zimmermann*. – Tübingen: Mohr Siebeck 2020. XII, 520 S. (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 133.)

1. Der zu besprechende Tagungsband<sup>1</sup> möchte ausweislich seines Vorworts mit der Perspektive des internationalen Vergleichs die Reflexion juristischer Kommentarliteratur um eine weitere<sup>2</sup> Facette bereichern. Er vereint 19 Beiträge von Autorinnen und Autoren aus Deutschland und dem inner- und außereuropäischen Ausland, die überwiegend einer nationalen bzw. transnationalen Rechtsordnung gewidmet sind und damit insgesamt einen „Querschnitt unterschiedlicher Rechtsfamilien und Regionen“ (S. 19) präsentieren.

2. Eingeleitet wird der Band durch einen Beitrag von *David Kästle-Lamparter* mit der Überschrift „Kommentarkulturen? Einführung und historische Einordnung“ (S. 1–24). Angeknüpft wird daran, dass juristische Kommentare – im deutschen Zivilrecht gleichsam „ubiquitär“ (S. 2) – in rechtsvergleichender Perspektive „als typisch deutsches Publikationsformat wahrgenommen“ werden (S. 1), wenngleich das deutsche Modell zunehmend auf andere Rechtsordnungen ausstrahlt (S. 4); der Band verschreibt sich demzufolge unter anderem der Nachverfolgung rechtskultureller Differenzen<sup>3</sup> im internationalen Vergleich und der Aufdeckung funktionaler Äquivalente (S. 5). „Kommentar“ wird dabei im formellen Sinne verstanden als „Text, der sich strukturell an einen anderen Text (Referenztext) anlehnt und diesen fortlaufend erläutert“ (S. 4). *Kästle-Lamparter* erinnert vorab an die Wurzeln der juristischen Kommentarkultur in der europäischen Rechtsgeschichte, namentlich im *ius commune* (S. 5–8) und im Kodifikationszeitalter (S. 8–12), bevor ein Überblick über die – in den späteren Beiträgen spezifizierten – alternativen Literaturformen und die jeweilige Bedeutung der Rechtskultur und des Verhältnisses von Gesetzesrecht, Richter-

\* Die Verfasserin bedankt sich für die Förderung durch das Promotionsstipendienprogramm der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und der Studienstiftung des deutschen Volkes.

<sup>1</sup> Zur Tagung *Jonathan Friedrichs*, Juristische Kommentare: Literaturformen in rechtsvergleichender Perspektive, Tagung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, 29.–30. März 2019, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 28 (2020) 231–234.

<sup>2</sup> Vgl. bereits aus der Feder des Herausgeberkreises *David Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare: Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart (2016); Kommentare in Recht und Religion, hrsg. von dems./Nils Jansen (2014).

<sup>3</sup> Dazu auch *Sven Simon*, Rechtskulturelle Differenzen in Europa, *Archiv des öffentlichen Rechts* 143 (2018) 597–622; *Peter Mankowski*, Rechtskultur (2016); *Ralf Michaels*, Rechtskultur, in: *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, hrsg. von Jürgen Basedow/Klaus J. Hopt/Reinhard Zimmermann, Bd. II (2009) 1255–1259.

